

Regelversorgung – 26 Vollgusskrone

R																K		
B																ww		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		

Versorgungsform

Festzuschuss

- 1 x 1.1

BEMA-Nr.

- 1 x 20a
- 1 x 19

GOZ-Nr.⁴

- keine

Mögliche weitere Leistungen⁴

- BEMA-Nr. 18a, Festzuschuss 1.4 – bei konfektioniertem metallischem Stiftaufbau

- BEMA-Nr. 18b, Festzuschuss 1.5 – bei gegossenem metallischem Stiftaufbau
- BEMA-Nr. 19 – als nachträgliche Leistung maximal 1 x je prov. Krone/prov. Brückenglied
- BEMA-Nr. 24c – als nachträgliche Leistung maximal 3 x je Wiederbefestigung einer prov. Brücke

Hinweise

- Zahn 26 ist außerhalb des Verblendbereichs (18–16, 26–28, 38–35, 45–48)
- eine Vollgusskrone stellt die Regelversorgung dar
- der Festzuschuss 1.3 ist außerhalb des Verblendbereichs nicht möglich

Gleichartige Versorgung – 26 Metallkeramikkrone (Hohlkehlpräparation, adhäsive Befestigung)

TP																KM		
R																K		
B																ww		
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		

Versorgungsform

Festzuschuss

- 1 x 1.1

BEMA-Nr.

- 1 x 19

GOZ-Nr.⁴

- 1 x 2210
- 1 x 2197

Mögliche weitere Leistungen⁴

- BEMA-Nr. 18a, Festzuschuss 1.4 – bei konfektioniertem metallischem Stiftaufbau
- BEMA-Nr. 18b, Festzuschuss 1.5 – bei gegossenem metallischem Stiftaufbau
- BEMA-Nr. 19 – als nachträgliche Leistung maximal 1 x je prov. Krone/prov. Brückenglied
- BEMA-Nr. 24c – als nachträgliche Leistung maximal 3 x je Wiederbefestigung einer prov. Brücke

⁴ Liste ggf. nicht abschließend

Beispiele (Fortsetzung)

Hinweise

- Zahn 26 ist **außerhalb** des Verblendsbereichs (18–16, 26–28, 38–35, 45–48)
- eine Verblendung und die adhäsive Befestigung stellen eine gleichartige Versorgungsform dar, die Krone wird deshalb mit der GOZ-Nr. 2210 und die adhäsive Befestigung mit der GOZ-Nr. 2197 berechnet

- Die provisorische Versorgung stellt einen Bestandteil der Regelversorgung dar und wird deshalb gemäß BEMA abgerechnet.
- eine Vollgusskrone stellt die Regelversorgung dar
- der Festzuschuss 1.3 ist außerhalb des Verblendbereichs nicht möglich

Gleichartige Versorgung – 25 Vollkeramikkrone, hergestellt im CAD/CAM-Verfahren, die Krone wird in der Praxis im Cerec®-Gerät hergestellt, einzeitiges Verfahren (Hohlkehlpräparation, optisch-elektronische Abformung, adhäsive Befestigung)

TP														KM			
R														KV			
B														ww			
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	

Versorgungsform

Festzuschuss	BEMA-Nr.	GOZ-Nr. ⁴
• 1 x 1.1 • 1 x 1.3	• keine	• 1 x 0065 (je Frontzahn- bereich/Kiefer- hälfte) • 1 x 2210 • 1 x 2197

Mögliche weitere Leistungen⁴

- nachträgliche Leistungen keine – die Krone wird im einseitigen Verfahren

in der Praxis hergestellt

Hinweise

- Zahn 25 ist innerhalb des Verblendbereichs (15–25, 34–44), Festzuschuss 1.3 kann gewährt werden
- Die Vollkeramikkrone und die adhäsive Befestigung stellen eine gleichartige Versorgungsform dar.
- Erfolgt zusätzlich eine digitale Auswertung am PC, so kann dies zusätzlich gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden.
- Eine provisorische Versorgung ist nicht notwendig, da die Vollkeramikkrone im einzeitigen Verfahren hergestellt wird. Die BEMA-Nr. 19 kann deshalb nicht angesetzt werden (ggf. Hinweis im Bemerkungsfeld des HKPs).
- Eine vestibuläre Verblendkrone stellt die Regelversorgung dar.

⁴ Liste ggf. nicht abschließend